

Prospekt Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged)

*Anlagegruppe der Kategorie «Anlagen in Infrastrukturen» gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2
Die Anlagegruppe kann im Vergleich zu traditionellen Anlagegruppen ein erhöhtes Risiko aufweisen.*

Anlagestiftung Swiss Life

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
2	Anlagekonzept	5
2.1	Anlageklasse	5
2.2	Anlageziel	5
2.3	Anlagestrategie	5
2.4	Anlagerichtlinien	6
2.5	Liquiditätshaltung	7
3	Organisation	8
3.1	Anlegerversammlung	8
3.2	Stiftungsrat	9
3.3	Geschäftsführung	9
3.4	Portfoliomanager	9
3.5	Depotbank	9
3.6	Administrator	9
3.7	Revisionsstelle	9
4	Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen	10
4.1	Ausgabe von Ansprüchen	10
4.2	Ausgabepreis	11
4.3	Rücknahme von Ansprüchen	11
4.4	Rücknahmepreis	12
4.5	Zession und Weiterplatzierung	12
5	Nettoinventarwert	13
6	Gebührenstruktur	14
6.1	Managementgebühr	14
6.2	Weitere Gebühren und Kosten	14
6.3	Ausgabekommission	14
6.4	Rücknahmekommission	14
7	Risikohinweise	15
8	Steuern	16
9	Weitere Informationen	17
1	Allgemeine Informationen	3
2	Anlagekonzept	4
2.1	Anlageklasse	4
2.2	Anlageziel	4
2.3	Anlagestrategie	4

2.4	Anlagerichtlinien.....	5
2.5	Liquiditätshaltung.....	6
3	Organisation.....	7
3.1	Anlegerversammlung.....	7
3.2	Stiftungsrat.....	7
3.3	Geschäftsführung.....	7
3.4	Portfoliomanager.....	8
3.5	Depotbank.....	8
3.6	Administrator.....	8
3.7	Revisionsstelle.....	8
4	Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen.....	9
4.1	Ausgabe von Ansprüchen.....	9
4.2	Ausgabepreis.....	10
4.3	Rücknahme von Ansprüchen.....	10
4.4	Rücknahmepreis.....	10
4.5	Zession und Weiterplatzierung.....	10
5	Nettoinventarwert.....	11
6	Gebührenstruktur.....	12
6.1	Managementgebühr.....	12
6.2	Weitere Kosten und Aufwendungen.....	12
6.3	Ausgabekommission.....	12
6.4	Rücknahmekommission.....	12
7	Risikohinweise.....	13
8	Steuern.....	14
9	Weitere Informationen.....	15

1 Allgemeine Informationen

Unter dem Namen Anlagestiftung Swiss Life besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 53g ff. BVG, im Jahre 2001 errichtet durch die damalige Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, heute Swiss Life AG.

Die Anlagestiftung Swiss Life mit Sitz in Zürich untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV. Die Anlagestiftung Swiss Life richtet sich an in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie bezweckt die kollektive Anlage und die Verwaltung der ihr von den Anlegern anvertrauten Vorsorgegelder.

Die Anlagestiftung Swiss Life ist Mitglied der KGAST (Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen), die ihre Mitglieder zu hohen Qualitätsstandards und umfassender Transparenz verpflichtet. Das oberste Organ der Anlagestiftung, die Anlegerversammlung, bietet allen investierenden Anlegern die Möglichkeit, über ihre Mitwirkungsrechte einen direkten Einfluss auszuüben. Die Anlagestiftung Swiss Life besteht aus mehreren Anlagegruppen, welche in verschiedene Anlageklassen wie Aktien, Obligationen, BVG-Mischvermögen, Immobilien, alternative Anlagen oder Infrastruktur investieren.

Im Bereich Infrastruktur gibt es zwei Anlagegruppen:

- Infrastruktur Global ESG (EUR)
- **Infrastruktur Global ESG (CHF hedged)**

Der vorliegende Prospekt betrifft die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged). Diese Anlagegruppe gehört zu der Kategorie «Anlagen in Infrastrukturen» gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2.

2 Anlagekonzept

2.1 Anlageklasse

Infrastrukturanlagen umfassen kapitalintensive langlebige Sachanlagen, die Versorgungsleistungen erbringen und so das Funktionieren einer Gesellschaft möglich machen. Grundsätzlich wird zwischen Energie und Versorgung, Kommunikation, Transport sowie sozialer Infrastruktur unterschieden.

Bezüglich des Reifegrades im Lebenszyklus einer Infrastruktureinrichtung wird zwischen sogenannten «Greenfield»- und «Brownfield»-Investitionen unterschieden. Dabei wird von «Greenfield-Investitionen» gesprochen, wenn es sich um eine Anlage in eine Infrastruktureinrichtung handelt, welche von Grund auf neu gebaut wird. Eine «Brownfield»-Investition demgegenüber ist eine Anlage in bestehende Infrastruktureinrichtungen oder in die Expansion einer bereits bestehenden Einrichtung.

2.2 Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, einen Anlageertrag mittels Anlagen in Infrastruktur zu erreichen. Dabei soll ein konservatives bis ausgewogenes Rendite-Risiko-Spektrum abgedeckt werden (Core und Core Plus) und auf wertschöpfende Infrastruktur und damit verbundene Investitionen gesetzt werden. Daneben verfolgt die Anlagegruppe eine systematische und schrittweise Optimierung der Anlagen hinsichtlich ökologischen (environmental, E) und sozialen (social, S) Kriterien sowie Aspekten der guten Unternehmensführung (governance, G) über die Haltedauer hinweg (ESG).

2.3 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Anlagegruppe besteht im Erwerb von Ansprüchen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) und in der Durchführung von Währungsabsicherungen zur Minderung der daraus entstehenden Fremdwährungsrisiken. Die Anlagegruppe hält zur Sicherstellung die für die Währungsabsicherung notwendige Liquidität. Dies führt dazu, dass nicht vollumfänglich in die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) investiert wird und somit die Rendite der Anlagegruppe von derjenigen der nicht währungsabgesicherten Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) abweichen kann.

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) ist eine aktiv verwaltete Anlagegruppe, welche global mehrheitlich primär über kollektive Anlagen von Swiss Life Asset Managers in Infrastruktur investiert.

Bei der Investition der Anlagebeträge verfolgt der Portfoliomanager im Wesentlichen drei miteinander verbundene Anlagestrategien, die als Top-down-Strategie, Bottom-up-Strategie und Commitment-Strategie bezeichnet werden.

- Die **Top-down-Strategie** bezeichnet einen Auswahlprozess, der bestimmte angestrebte Investitionsbeträge in Bezug auf Regionen, Finanzierungsstadien und Lancierungsjahre bestimmt. Dieses Verfahren berücksichtigt weiterhin eine angemessene Diversifizierung nach Industrien.
- Die **Bottom-up-Strategie** hat zum Ziel, im Rahmen der durch die Top-down-Strategie definierten Investitionsgrößen konkrete indirekte und direkte Infrastrukturanlagen auszuwählen.
- Die **Commitment-Strategie** hat zum Ziel, die zur Verfügung stehende Liquidität nach Möglichkeit investiert zu halten. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Anlagestiftung Kapitalzusagen abgibt, die auf der Liquidität von abgegebenen Kapitalzusagen von Anlegern der Anlagestiftung beruhen und/oder die aufgrund von Erträgen aus bereits getätigten Investitionen erwartet wird, über die die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) aber

gegenwärtig noch nicht verfügt. Gleichzeitig wird jedoch auch der mögliche Nettoabfluss von Anlagevermögen durch die Rückgabe von Ansprüchen durch die Anleger berücksichtigt.

- Die Anwendung dieser Strategie setzt ein effizientes Liquiditätsmanagement voraus, das die in zukünftigen Perioden zu- und abfliessenden Mittel zu antizipieren versucht. Der Portfoliomanager beabsichtigt, eine Reihe von Techniken einzusetzen, um die mit der Commitment-Strategie verbundenen Risiken zu minimieren. Im Zusammenhang mit der Anwendung der Commitment-Strategie kann sich in solchen Fällen die temporäre Inanspruchnahme einer Kreditlinie als opportun oder notwendig erweisen.

2.4 Anlagerichtlinien

1. Die Infrastrukturanlagen der Anlagegruppe erfolgen ausschliesslich über die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged). Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) unterscheidet sich von Letzterer im Wesentlichen durch die Absicherung der Fremdwährungsrisiken. Zusätzlich hält sie zur Sicherstellung die für die Währungsabsicherung notwendige Liquidität.
2. Die Anlagerichtlinien und der Prospekt der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Anlagerichtlinien, soweit nachfolgend (Ziff. 3 und Ziff. 5) nicht abweichend geregelt. Entsprechend werden die Anleger über allfällige Änderungen der Anlagerichtlinien oder des Prospekts gleichzeitig mit den Anlegern der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) informiert.
3. Zur Schaffung von Liquiditätsreserven können liquide Mittel, ~~Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds~~, Obligationen und/oder Schuldverschreibungen bis zu einer Quote von 10% erworben und/oder gehalten werden. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für die ~~oben genannten direkten~~ Obligationen ~~anlagen~~ ein Rating von «BBB-» (S&P), «Baa3» (Moody's) oder «BBB-» (Fitch), für die direkten Geldmarktanlagen ein kurzfristiges Rating von «A-2» (S&P), «P-2» (Moody's) oder «F2» (Fitch). Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient. Die 10%-Quote darf ausnahmsweise und vorübergehend zur Abwicklung von Kapitalabrufen und Rückzahlungen sowie im Fall von grösseren Liquiditätszuflüssen im Zusammenhang mit den Währungsabsicherungsgeschäften überschritten werden. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt überschüssige Liquidität bestehen, dann kann diese anteilmässig an die Anleger in Cash zurückerstattet werden.
4. Die kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme ist zulässig.
5. Derivate dürfen einzig zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden. Dabei darf die Anlagegruppe derivative Instrumente nur unter Beachtung der in Art. 56a BVV 2 festgehaltenen Bedingungen sowie der diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Praxis einsetzen. Die Fremdwährungsrisiken werden mit Terminkontrakten von bis zu zwölf Monaten abgesichert. Zulässig sind Fremdwährungs-Forwards, -Swaps und -Futures. Der Umfang der Absicherung richtet sich nach der Beteiligungsquote der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) an der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR). Die auf die Anlagegruppe entfallenden abzusichernden Vermögenswerte werden insgesamt zum jeweils relevanten Bewertungstermin zu mind. 80% resp. zu max. 100% abgesichert. Die Absicherung kann ausnahmsweise und vorübergehend (wenn das vorhandene Liquiditätspolster für die Bereitstellung der Hedging-Sicherheitsleistung nicht ausreicht) unter 80% fallen. Die Anleger werden nach Unterschreitung der 80%-Absicherungslimite unverzüglich informiert. Sobald die Anlagegruppe wieder über ausreichend Liquidität verfügt, wird die Absicherung wieder erhöht.

2.5 Liquiditätshaltung

Um ein Liquiditätspolster für die zu leistenden Ausgleichszahlungen, die infolge von Währungsschwankungen (steigende Fremdwährungskurse) entstehen können, aufzubauen, kann die Anlagegruppe auf folgende Massnahmen zurückgreifen:

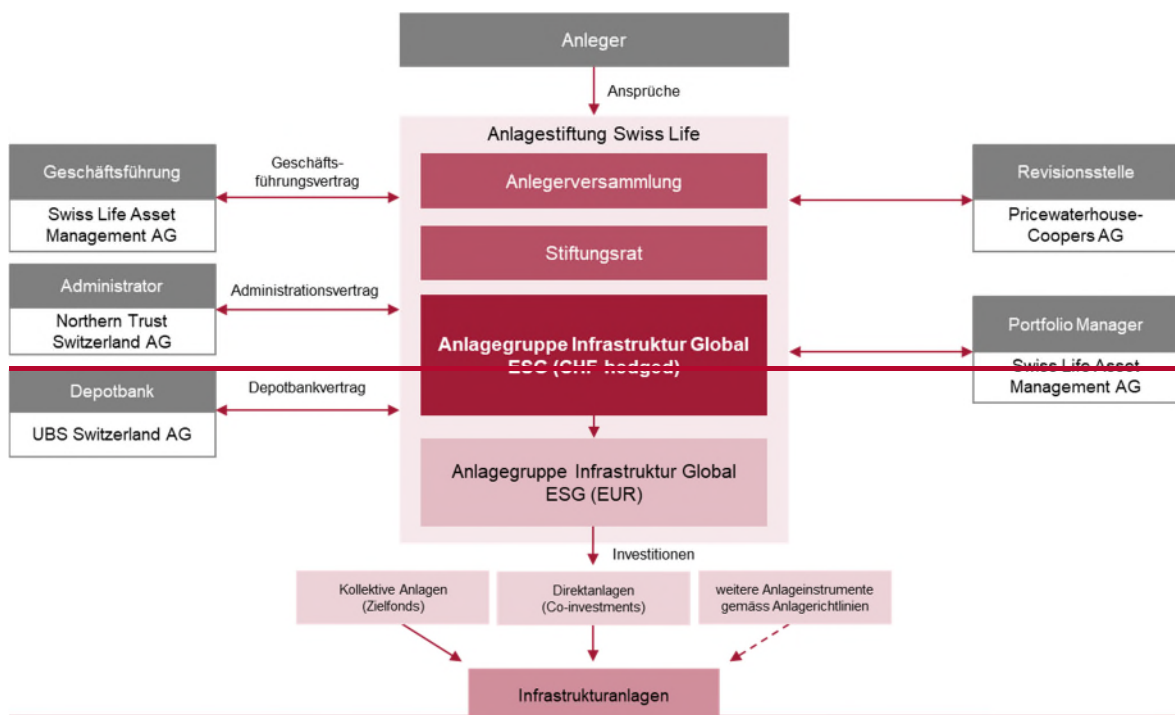
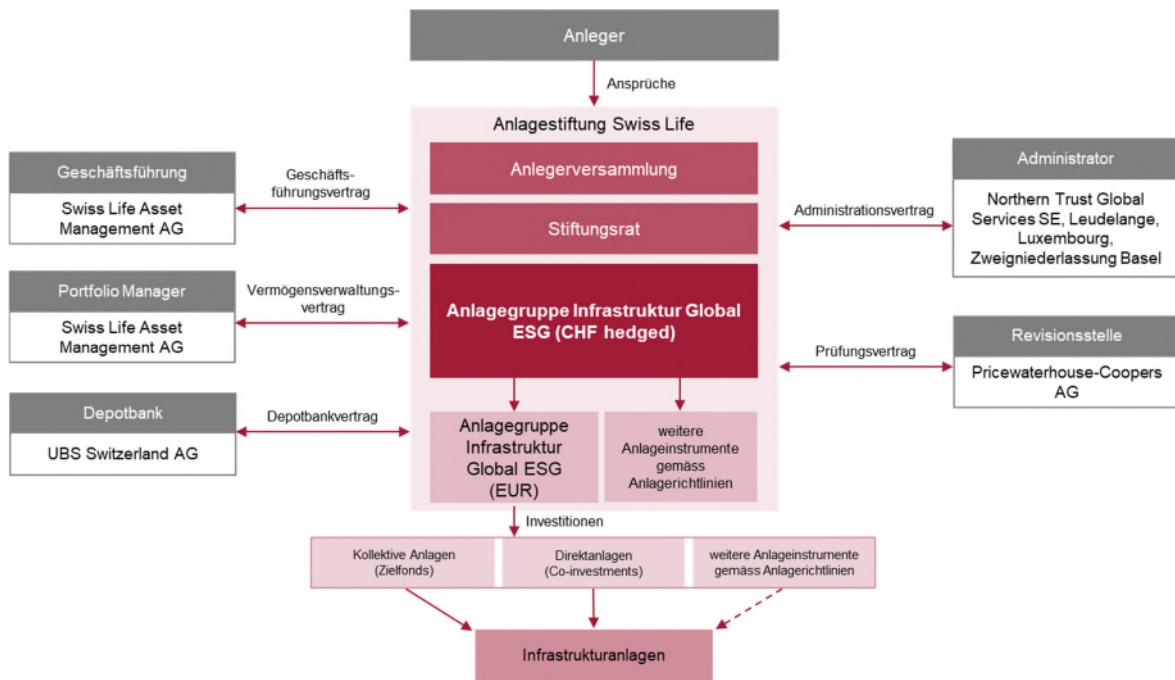
1. Die Anlagegruppe ruft neue Kapitalzusagen jeweils nicht zu 100%, sondern zu lediglich 95% ab. Die restlichen 5% werden jeweils als offene Kapitalzusagen erhalten und können im Bedarfsfall zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden. Damit soll ein Liquiditätspolster gehalten werden, welches die Performance der Anlagegruppe nicht verwässert.
2. Die Anlagegruppe kann Liquidität bis zu 10% des gesamten Volumens der Anlagegruppe halten (siehe vorstehend, [Kap. 2.4](#), Ziff. 3 ~~der Anlagerichtlinien~~).
3. Die Anlagegruppe kann eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme tätigen (siehe vorstehend, [Kap. 2.4](#), Ziff. 4 ~~der Anlagerichtlinien~~).
4. Der Reinertrag der Anlagegruppe wird in der Regel thesauriert (siehe nachstehend, Kap. 9).
5. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt die vorhandenen Mittel für die Liquiditätssicherung nicht mehr ausreichen, behält sich der Stiftungsrat vor, Ansprüche an der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) in dem zur Liquiditätssicherung notwendigen Umfang zurückzugeben.

Die Haltung des Liquiditätspolsters ist so ausgestaltet, dass sich das Engagement der Anleger auf die Höhe der Kapitalzusagen beschränkt. Es besteht in keinem Fall eine darüberhinausgehende Nachschusspflicht der Anleger.

Um eine optimale Liquiditätshaltung zu gewährleisten, wird in regelmässigen Abständen eine Liquiditätsplanung durchgeführt unter Berücksichtigung von erwarteten Cash-Zuflüssen und Abflüssen. Als Grundlage für die regelmässige Liquiditätsplanung sollen u. a. die folgenden Parameter beigezogen werden:

- bestehende Liquidität in der Anlagegruppe
- Informationen betreffend Marktwerte
- Fälligkeiten und erwartete Cashflows aktuell ausstehender Terminkontrakte
- Höhe aller offenen Kapitalzusagen von bestehenden und neuen Anlegern der Anlagegruppe
- Höhe und Zeitpunkt eventuell bevorstehender Rückgaben von Ansprüchen
- Höhe und Zeitpunkt der Ausschüttungen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) und sonstige Einnahmen und Kosten

3 Organisation



3.1 Anlegerversammlung

Das oberste Organ der Stiftung ist die Anlegerversammlung, welche durch die Vertreter der Anleger gebildet wird. Die Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Stiftungsreglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben und Kompetenzen der Anlegerversammlung verweisen wir auf die Statuten und das Stiftungsreglement der Anlagestiftung Swiss Life.

3.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Anlegerversammlung, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen die Stifterin, deren Rechtsnachfolger und Personen, welche mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens von einem Drittel des Stiftungsrats vertreten werden. Für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats steht der Stifterin ein Vorschlagsrecht zu. Personen, die mit der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, allfälliger weiterer Spezialreglemente, Direktiven und Erlasse des Stiftungsrats. Ausserdem führt sie das Performance-Controlling durch und koordiniert die Zusammenarbeit mit Revision und Aufsicht.

3.4 Portfoliomanager

Das Portfoliomanagement der Anlagegruppe, inkl. der Umsetzung der Fremdwährungsabsicherung, ist an die Swiss Life Asset Management AG delegiert. Die Swiss Life Asset Management AG ist für die Investition und die Bewirtschaftung des Vermögens der Anlagegruppe verantwortlich.

3.5 Depotbank

Die Depotbank der Anlagegruppe ist die UBS Switzerland AG, welche für die Verwahrung und die Verwaltung der Anteile des Zielfonds zuständig ist.

3.6 Administrator

Als Administrator fungiert die Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel ~~Northern Trust Switzerland AG~~. Diese ist für die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Buchführung der Anlagegruppe verantwortlich.

3.7 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle für die Anlagestiftung ist die PricewaterhouseCoopers AG (~~PwC~~) mandatiert. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 10 ASV. Zu diesen zählt die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Statuten, des Stiftungsreglements ~~Reglements~~ und der Anlagerichtlinien.

4 Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

4.1 Ausgabe von Ansprüchen

Die Anleger können im Rahmen des Stiftungsreglements sowie nach Massgabe ihrer eigenen Anlagerichtlinien in der Regel eine unbeschränkte Anzahl von Ansprüchen erwerben. Für den Erwerb von Ansprüchen an der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) gilt jedoch für die Standard-Tranche ein Mindestzeichnungsbetrag in der Höhe von CHF 100 000.00. Der Erwerb von Ansprüchen der PM-Tranche steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abschliessen, bzw. bereits bestehenden Vermögensverwaltungskunden der Swiss Life Asset Management AG.

Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt im Zuge der Emission von neuen Ansprüchen durch die Anlagestiftung-Stiftung im Rahmen von Kapitalabrufen. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt nach Festlegung durch die Anlagestiftung (Ausgabetermin).

Die Geschäftsführung kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt und in beliebiger Höhe Kapitalzusagen entgegennehmen. ~~Die mit einer Kapitalzusage verbundenen Rechte und Pflichten sind in diesem Prospekt (siehe nachfolgende Absätze), im Reglement sowie in einem separaten Vertrag über die Kapitalzusage geregelt.~~

Unter einer Kapitalzusage ist eine bindende Offerte zum Erwerb von Ansprüchen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) zu verstehen. Sie enthält das unwiderrufliche und vorbehaltlose Zahlungsversprechen, auf erstes Verlangen der Anlagestiftung – den sogenannten Kapitalabruf oder «Capital Call» – den abgerufenen Betrag gegen Einlage in Geld zu liberieren. Die mit einer Kapitalzusage verbundenen Rechte und Pflichten sind in diesem Prospekt, im Stiftungsreglement sowie in einem separaten Vertrag über die Kapitalzusage geregelt.

Der Anleger ist berechtigt zu jedem Zeitpunkt eine Kapitalzusage gegenüber der Geschäftsführung abzugeben. Die Geschäftsführung definiert in der Regel zwei Stichtage pro Jahr (sog. «Closings»), an welchen sie entscheidet, ob und in welcher Höhe sie die zwischenzeitlich eingegangenen Kapitalzusagen entgegennimmt.

Von den durch die Geschäftsführung bestätigten Kapitalzusagen werden initial nur 95% abgerufen und 5% verbleiben vorerst offen für den Fall, dass die Anlagegruppe für die Währungsabsicherung weitere Liquidität benötigt (siehe vorstehend, Kap. 2.5), wobei ein Abruf der verbleibenden 5% während der gesamten Zeit, in welcher der Anleger in die Anlagegruppe investiert ist, möglich ist.

~~Bei einem Eingang von Kapitalzusagen über dem Emissionsvolumen kann die Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life Kürzungen vornehmen.~~

~~Die Entgegennahme von Kapitalzusagen im Rahmen einer neuen Öffnung der Anlagegruppe wird in der Regel erst erfolgen, wenn 50% aller verbindlichen Kapitalzusagen der vorherigen Commitment-Phase abgerufen sind. Dieses Prinzip gilt bei jeder weiteren Öffnung.~~

Der Abruf der Kapitalzusagen erfolgt grundsätzlich erst nach vollständigem Abruf (100%) der von der Geschäftsführung bestätigten Kapitalzusagen der Anleger der vorherigen «Closings», der vorherigen Commitment-Phase, unter Ausklammerung der 5%, welche für einen allfälligen Liquiditätsbedarf zur Währungsabsicherung offen bleiben.

Die Kapitalabrufe und die dazugehörige Ausgabe von Ansprüchen erfolgen üblicherweise in mehreren Tranchen, wobei die Geschäftsführung zusammen mit dem Portfoliomanager die Anzahl der neu

auszugebenden Ansprüche, die Mindestzeichnung, die Zuteilungsmethode, den Zeitpunkt der Ausgabe und das Abschluss- sowie das Valutadatum bestimmt.

Kapitalabrufe erfolgen mit einer Zahlungsfrist von mindestens sechs Bankwerktagen. Falls Anleger den Kapitalabrufen nicht nachkommen, kann sich dies zum Nachteil der Anlagegruppe und der übrigen Anleger auswirken. Die detaillierte Regelung der Rechtsfolgen eines Zahlungsverzugs findet sich im separaten Vertrag über die Kapitalzusage. ~~Aufträge zur Zeichnung von Ansprüchen müssen schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt gemäss der im separaten Vertrag über die Kapitalzusage geregelten Zeichnungsfrist bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen. Zeichnungen, die nach diesem Stichtag bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen, werden nicht automatisch für die nächste Öffnung berücksichtigt.~~

Die Abwicklung (Settlement) der Zeichnungen erfolgt spätestens am 20. Bankwerktag nach dem relevanten Ausgabedatum.

4.2 Ausgabepreis

Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt zu dem zum Ausgabetermin verfügbaren Nettoinventarwert. Zusätzlich kann eine Ausgabekommission zu Gunsten der Anlagegruppe erhoben werden (siehe nachstehend, Kap. 6.3). Der Gegenwert des Ausgabepreises ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann mit Zustimmung der ~~Geschäftsführung Anlagestiftung~~ auch als Ansprüche an der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) eingebracht werden, wobei die für die Fremdwährungsabsicherung benötigte Liquidität unter Umständen in bar einzubringen ist.

4.3 Rücknahme von Ansprüchen

Die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt jeweils jährlich per 30. September (Rücknahmetermin), unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist, erstmals per 30. September 2025. Die Rückgabemitteilung muss schriftlich bei der Geschäftsführung ~~der Anlagestiftung Swiss Life~~ eintreffen. Rückgabemitteilungen, welche nicht rechtzeitig bei der Geschäftsführung eintreffen, beziehen sich automatisch auf das nächstfolgende Rücknahmedatum.

Die Abwicklung (Settlement) der Rücknahmen erfolgt spätestens 20 Bankwerktag nach Vorliegen des testierten Nettoinventarwertes per 30. September.

Die Rücknahme von Ansprüchen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) bedingt die Rückgabe von Ansprüchen an der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) und ist entsprechend abhängig von den Einschränkungen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR). Es gelten folgende Einschränkungen:

- Die Rücknahmen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) sind begrenzt auf 20% des investierten Kapitals der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) oder maximal EUR 50 Millionen pro Geschäftsjahr, wobei die Rückgaben aller Anleger aufgrund von Liquiditätsengpässen proportional gekürzt werden können. Nicht bediente Rückgaben werden auf das Folgejahr übertragen.
- In aussergewöhnlichen Marktsituationen kann die Rücknahme von Ansprüchen weiter beschränkt werden (z. B. Aufschub der Rücknahmen um bis zu zwei Jahre). Die Anleger werden umgehend in geeigneter Form über diesen Beschluss informiert.

4.4 Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht dem am Ende des Geschäftsjahres geprüften Nettoinventarwert pro Anspruch, wobei zusätzlich eine Rücknahmekommission zu Gunsten der Anlagegruppe erhoben wird (siehe nachstehend, Kap. 6.4).

Bei einer valutagerechten Weiterplatzierung entfallen die Rücknahmekommission und weitere Beschränkungen gemäss Kap. 4.3.

4.5 Zession und Weiterplatzierung

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Zession von Ansprüchen unter den Anlegern ist in begründeten Einzelfällen und unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung durch die Geschäftsführung erlaubt.

Die Geschäftsführung kann auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen Ansprüche und/oder verbindliche Kapitalzusagen zu Gunsten der Anlagegruppe einem oder mehreren anderen bisherigen oder potenziellen Anlegern zur Übernahme anbieten (Weiterplatzierung).

5 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert des Anlagegruppenvermögens ist der um die Summe der konsolidierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) verminderte konsolidierte Wert der Vermögensgegenstände, die im Anlagegruppenvermögen gehalten werden.

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) wird jeweils auf die Publikationsstichtage (Quartalsende) und den Bilanzierungstichtag (30. September) sowie auf die Ausgabe- und die Rücknahmetermine hin bewertet und der Nettoinventarwert berechnet.

6 Gebührenstruktur

Die nachstehend aufgeführten Gebühren und Kosten ~~und Aufwendungen~~ führen zu einer Verminderung der durch die Anleger erzielbaren Rendite auf die Ansprüche.

Gebühren und Kosten ~~und Aufwendungen~~, die bei der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) entstehen:

6.1 Managementgebühr

Auf Stufe der Anlagegruppe wird für die Leitung und die Verwaltung der Stiftung und der Anlagegruppe nachstehende Managementgebühr zulasten des Nettovermögens erhoben:

Standard-Tranche: 0,25% (exkl. ~~MWST~~MwSt.), wovon 0,03% für die Fremdwährungsabsicherung
PM-Tranche¹: 0,03% (exkl. ~~MWST~~MwSt.) für die Fremdwährungsabsicherung

Die vollständigen Kosten, inklusive der zugrunde liegenden Zielfonds (sog. «zusammengesetzte [synthetische] Betriebsaufwandquote TER_{KGAST}»), werden jährlich ex-post im Geschäftsbericht der Anlagestiftung ausgewiesen.

6.2 Weitere Gebühren und Kosten ~~und Aufwendungen~~

Neben den vorgehend aufgeführten Gebühren und Kosten ~~und Aufwendungen~~, die auf der Stufe Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) entstehen, können zusätzliche Kosten (z. B. Vermögensverwaltungsgebühren oder erfolgsabhängige Gebühren), weitere Gebühren ~~Aufwendungen~~ und Steuern auf der Stufe Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) und in den unterliegenden Zielinvestments bzw. den eingesetzten kollektiven Anlagen in Infrastruktur anfallen. Diese Kosten, Gebühren ~~Aufwendungen~~ und Steuern sind von Fall zu Fall unterschiedlich und sind in den einschlägigen Dokumenten der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) sowie der eingesetzten kollektiven Anlagen ersichtlich.

6.3. Ausgabekommission

Es kann eine Ausgabekommission von maximal 5,00% zugunsten der Anlagegruppe erhoben werden, wobei die Ausgabekommission der Finanzierung einer allfälligen Ausgabekommission bei der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) sowie der Aufsetzung der Währungsabsicherung dient. Die konkrete Höhe ist aus dem jeweiligen Vertrag über die Kapitalzusage ersichtlich.

6.4 Rücknahmekommission

Es kann eine Rücknahmekommission von maximal 5,00% zugunsten der Anlagegruppe erhoben werden, wobei die Rücknahmekommission der Finanzierung einer allfälligen Rücknahmekommission bei der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) sowie der Auflösung der Währungsabsicherung dient. Können Ansprüche valutagerecht weiterplatziert werden, entfällt die Rücknahmekommission. Die konkrete Höhe ist aus dem Factsheet der Anlagegruppe ersichtlich.

¹ Steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abschliessen, oder bestehenden Vermögensverwaltungskunden der Swiss Life Asset Management AG.

7 Risikohinweise

Die Anlage in Ansprüche der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu welchem Preis Ansprüche zurückgegeben werden können, hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) in der Zukunft wertmässig entwickelt. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Anlagegruppenvermögens besteht für den Anleger das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des von ihm eingesetzten Kapitals.

Da die Anlagegruppe ausschliesslich über die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) in Infrastrukturanlagen investiert, verweisen wir für eine ausführliche Konsultierung der Risikohinweise in Bezug auf die durch die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) getätigten Infrastrukturinvestitionen auf den Prospekt der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR), Kap. 8 Risikohinweise.

Aufgrund der Wechselkursabsicherung bestehen zusätzlich die folgenden Risiken:

Die Termingeschäfte für die Wechselkursabsicherung erfordern eine termingerechte Bereitstellung von Liquidität. Bei hohen Wechselkursschwankungen kann dies zu einem Liquiditätsengpass führen. Die Absicherung kann ausnahmsweise und vorübergehend (wenn das vorhandene Liquiditätspolster für die Bereitstellung der Hedging-Sicherheitsleistung nicht ausreicht) unter 80% fallen. Dieses Risiko wird durch einen mehrstufigen Ansatz (siehe vorstehend, Kap. 2.5) abgesichert, der die Haltung eines adäquaten Liquiditätspolsters beinhaltet.

Zudem besteht für den nicht abgesicherten Anteil an Fremdwährungen ein Fremdwährungsrisiko, welches sich negativ auf die Rendite der Anlagegruppe auswirken kann.

8 Steuern

Da ihre Einkünfte und ihre Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ist die Anlagestiftung von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG] in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG] sowie Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG]). Nicht befreit von den Steuern sind jedoch die kollektiven Anlagen sowie die Direktanlagen in Infrastruktur.

9 Weitere Informationen

Anlagekategorie

Anlagen in Infrastrukturen (Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2). Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (CHF hedged) gilt als kollektive Anlage (Art. 56 BVV 2).

Valorenummer

Standard-Tranche: 56 897 992
PM-Tranche²: 59 605 226

Rechnungsjahr

1. Oktober bis 30. September

Rechnungseinheit

Schweizer Franken (CHF)

Ausschüttungspolitik

Der Reinertrag der Anlagegruppe wird in der Regel thesauriert. Der Stiftungsrat kann Ausschüttungen der Nettoerträge an die Anleger entsprechend der Anzahl Ansprüche beschliessen.

Information der Anleger / Publikationen

Die Anleger finden Informationen zum Geschäftsgang und zu der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung im Jahresbericht der Anlagestiftung per 30.09. Dieser ist ca. ab Ende Dezember auf der Webseite der Stiftung (www.swisslife.ch/anlagestiftung) verfügbar. Zudem sind weitere wichtige Anlegerinformationen (z. B. vierteljährliches Factsheet, das Stiftungsreglement, die Anlagerichtlinien sowie die Jahresberichte) auf der Webseite einsehbar.

Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen des Prospektes werden von der Geschäftsführung beantragt und vom Stiftungsrat genehmigt. Der geänderte Prospekt wird unverzüglich allen Anlegern der Anlagegruppe in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Prospekt ersetzt denjenigen vom ~~30. Juni 2022~~ ~~23. Februar 2021~~ und tritt am ~~30. Juni 2022~~ 30. September 2023 in Kraft.

² Steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abschliessen, oder bestehenden Vermögensverwaltungskunden der Swiss Life Asset Management AG.